

# **Gewerbeverein Kreis 5 Züri-West**

Ihr Netzwerkpartner im Kreis 5

[www.gewerbe5.ch](http://www.gewerbe5.ch)

**Ziele gemeinsam erreichen!**



# **Statuten**

## **1. Name, Zweck und Ziel**

**§ 1.** Unter dem Namen Gewerbeverein Kreis 5 Züri-West, ehemals Handel + Gewerbeverein Industriequartier (gegr. 1982) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Geschäftssitz des Präsidenten.

**§ 2.** Der Verein hat zum Ziel, die Gewerbetreibenden aus dem Stadtkreis Industriequartier zusammenzuschliessen, um gemeinsam deren Interessen im Schosse des Gewerbeverbandes der Stadt Zürich zu vertreten. Im Besonderen bezweckt der Verein die Orientierung und Aussprache über allgemeine Fragen aus dem wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Bereich des Gewerbes, sowie über Quartierfragen. Dadurch soll auch das Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Gewerbetreibenden und die Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern gehoben werden. Der Verein setzt sich für eine aktive, unternehmensfreundliche Politik und für das Gedeihen der Betriebe des Industriequartiers ein. Er kann die Vereinsmitglieder bei der Durchsetzung individueller Rechte unterstützen. Insbesondere kann der Verein im eigenen Namen die Interessen der Mitglieder gerichtlich durchsetzen.

## **2. Die Mitgliedschaft**

**§ 3.** Der Gewerbeverein Kreis 5 Züri-West ist als Sektion Mitglied des Gewerbeverbandes der Stadt Zürich und dadurch auch des Kantonalen und des Schweizerischen Gewerbeverbandes.

**§ 4.** Der Verein besteht aus:  
a) ordentlichen Mitgliedern  
b) Freimitgliedern  
c) Ehrenmitgliedern

Als ordentliches Mitglied kann jeder aufgenommen werden, der ein Handwerk selbständig ausübt, Inhaber eines Detailgeschäftes oder eines sonstigen gewerblichen Betriebes ist, in einem freien Beruf selbständig tätig ist, oder sich in anderer Weise als mit dem Gewerbeverband verbunden betrachtet. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen oder juristischen Personen erworben werden.

Mitglieder, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Personen, die während mindestens 15 Jahren ordentliches Mitglied waren, ihren aber aufgegeben haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden.

### **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**§ 5.** Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch vor dem 1. Oktober schriftlich erklärten Austritt, Geschäftsaufgabe, Wegzug auf Ende des betr. Kalenderjahres, durch Tod oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

Der Ausschluss hat im Gegensatz zum freiwilligen Austritt sofortige Wirkung und ist nicht zu begründen.

Ausgetretene, ausgeschlossene oder sonstwie ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**§ 6.** Die ordentlichen Mitglieder sind gehalten, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Vereinsmitglieder und Ehrenmitglieder. Die Freimitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil.

### **4. Die Vereinsorgane**

**§ 7.** Die Vereinsorgane sind:  
a) Die Generalversammlung  
b) Der Vorstand  
c) Die Rechnungsrevisoren

**§ 8.** Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Semester statt. Sie behandelt folgende Traktanden:

1. Abnahme des Jahresberichtes
2. Abnahme der Jahresrechnung und Decharge - Erteilung an die rechnungsstellenden Organe
3. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten auf 3 Jahre
4. Wahl von 2 Rechnungsrevisoren auf 3 Jahre
5. Änderung der Statuten
6. Auflösung des Vereins
7. Beschlüsse über Anträge des Vorstandes
8. Verschiedenes

**§ 9.** Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im voraus durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Traktanden an die Mitglieder einberufen.

Ein Fünftel der Mitglieder kann durch schriftlich begründetes Begehren ebenfalls Einberufung der Generalversammlung verlangen.

**§ 10.** Für Abstimmungen an Versammlungen ist das Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen und Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

**§ 11.** Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und 2 - 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Alle Vorstandsmitglieder werden unter Bezeichnung ihrer Charge von der Generalversammlung gewählt.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
- b) Der Vollzug der gefassten Beschlüsse
- c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Die Vorbereitung der Traktandenliste der Generalversammlung
- e) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- f) Die Erledigung der laufenden Geschäfte

Der Vorstand ist berechtigt, sämtliche Ausgaben zu tätigen, die sich im Rahmen des von der Generalversammlung bewilligten Budgets halten. Ausnahmen bis zum Maximalbetrag von CHF 5'000.-- pro Kalenderjahr sind nur für ausserordentliche, unvorhergesehene Ausgaben zulässig. Zudem ist der Vorstand berechtigt, über das in der Vereinsbuchhaltung separat ausgewiesene Konto «Langstrassenfest» nach eigenem Ermessen zu verfügen. Alle Zahlungen aus diesem Konto müssen jedoch mit dem Vereinszweck in direktem Zusammenhang stehen.

**§ 12.** Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Rechnung und erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht unter Antragstellung auf Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes

Mindestens einer der Revisoren muss an der ordentlichen Generalversammlung, an welcher die Jahresrechnung abgenommen wird, anwesend sein zur mündlichen Auskunftserteilung.

Die Revisoren dürfen dem Vorstand **nicht** angehören.

## **5. Finanzen**

**§ 13.** Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) Den Zinsen aus Vereinsvermögen
- c) Den freiwilligen Zuwendungen
- d) Den Erlösen aus Aktivitäten

**§14.** Als Vereinsausgaben gelten:

- a) Die Kosten für die Vereinsverwaltung, Drucksachen, Porti Vervielfältigungen, Inserate, Kollektiv-Aktionen
- b) Der Jahresbeitrag an den Gewerbeverband der Stadt Zürich
- c) Besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen

Die Rechnung schliesst mit 31. Dezember ab. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **6. Übergangsbestimmungen**

**§ 15.** Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem städtischen Gewerbeverband übergeben, der es verwaltet und für den Fall einer Neugründung bereithält.

**§ 16.** Die Statuten ersetzen diejenigen vom 24. Mai 2007

Zürich, 29. April 2010

**Der Präsident**  
Jacques M. Dreyfus

**Der Vize-Präsident**  
Elio Camponovo